



# Handeln statt Schweigen



Information und Hilfe  
bei sexueller Gewalt gegen  
Kinder und Jugendliche

**Handeln** statt Schweigen

**Information und Hilfe**  
**bei sexueller Gewalt gegen**  
**Kinder und Jugendliche**

# inhalt

Vorwort Seiten 6 – 7

## **1 Sexuelle Gewalt geht alle an** Seiten 9 – 22

Was ist sexueller Missbrauch?	Seiten 10 – 11
Was wissen wir über die Täter? Klischee und Wirklichkeit	Seite 11
Wie gehen die Täter vor?	Seite 12
Was ist ihr Ziel?	Seiten 14 – 15
Wer sind die Opfer?	Seite 15
Welche Folgen hat sexuelle Gewalt für die Opfer?	Seiten 16 – 17
Wie kann sexuellem Missbrauch vorgebeugt werden?	Seiten 19 – 22

## **2 Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?** Seiten 23 – 32

Signale erkennen	Seiten 24 – 25
Dem Verdacht nachgehen	Seiten 25 – 27
Wie verhalte ich mich gegenüber dem Kind?	Seiten 28 – 29
Wie verhalte ich mich gegenüber dem Täter?	Seite 30
Auch Eltern brauchen Hilfe!	Seiten 30 – 32

## **3 Beratung und praktische Hilfe** Seiten 33 – 42

Jugendämter	Seite 35
Ambulante Beratungsstellen – Notrufe	Seiten 36 – 37
Erziehungsberatungsstellen	Seite 37
Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder	Seite 38
Beratung an Schulen	Seiten 38 – 39

# Inhaltsverzeichnis

Kinderschutzbund	Seite	39
Gleichstellungsbeauftragte	Seite	40
Weißer Ring	Seiten	40 – 41
Spezielle Initiativen	Seite	42

## **4** **Finanzielle Leistungen** **Seiten 43 – 46**

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	Seite	45
Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen	Seiten	45 – 46

## **5** **Rechtsschutz und Strafverfolgung** **Seiten 47 – 56**

Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes vor dem Täter gibt es?	Seiten	48 – 49
Was geschieht im Rahmen der Strafverfolgung?		
Strafanzeige: ja oder nein?	Seiten	49 – 51
Was passiert nach einer Strafanzeige?	Seite	51
Gerichtliches Verfahren	Seiten	52 – 53
Anwaltlicher Beistand	Seiten	53 – 56

## **6** **Zum Weiterlesen – Literaturhinweise / Websites** **Seiten 57 – 62**

Literaturhinweise	Seiten	57 – 61
Einige zentrale Websites	Seite	62







Tagtäglich werden Kinder Opfer sexueller Gewalt. Sie leiden oft ein Leben lang an den psychischen Folgen des Missbrauchs. Die Bayerische Staatsregierung betrachtet es als ihre Aufgabe, die Bevölkerung über sexuelle Gewalt zu informieren. Denn je mehr Väter und Mütter darüber Bescheid wissen, wo, durch wen und in welcher Form Kinder von sexueller Gewalt bedroht sind, desto wirkungsvoller können sie diese schützen.

Die vorliegende Broschüre will Eltern und pädagogischen Fachkräften diese Thematik in Form eines praktischen Ratgebers nahe bringen. Die Broschüre beschäftigt sich auch damit, wie sexueller Gewalt vorgebeugt und sexueller Missbrauch frühzeitig erkannt werden kann. Außerdem gibt sie

# „Handeln

Hinweise für den Umgang mit Verdachtsfällen und soll helfen, vorhandene Hilfe- und Beratungsangebote zu erschließen. Darüber hinaus informiert sie über zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten und den Ablauf des strafrechtlichen Verfahrens nach einer sexuellen Straftat.

Alle können einen Beitrag zur Prävention von sexueller Gewalt leisten. Eine Erziehung, die auf Aufklärung und Stärkung der kindlichen Persönlichkeit setzt, sensibilisiert Kinder gegenüber sexuellen Grenzverletzungen und hilft ihnen, selbstbewusst Grenzen zu setzen.

Jedes einzelne Schicksal eines Kindes, das Opfer sexueller Gewalt wird, verlangt unseren engagierten Einsatz. Jeden Erwachsenen – mit oder ohne

Kind – trifft die ethische Verpflichtung zum Hinsehen und Einschreiten, um sexueller Ausbeutung von Kindern wirksam zu begegnen. Das Motto „Handeln statt Schweigen“ sollte ernst genommen werden. Erst wenn die Gesellschaft als Ganzes entschlossen und bereit ist, die „Mauer des Schweigens“ zu brechen, hinter der sich sexuelle Gewalt oft verbirgt, kann es gelingen, Opfern die erforderliche Hilfe zu vermitteln und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

# statt Schweigen“



# Themen

- Sexuelle Gewalt geht alle an
- Was tun bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch?
- Beratung und praktische Hilfe
- Finanzielle Leistungen
- Rechtsschutz und Strafverfolgung
- Zum Weiterlesen – Literaturhinweise / Einige zentrale Websites





### Was ist sexueller Missbrauch?

---

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in einem weiten, nicht strafrechtlich verstandenen Sinne kann in zahlreichen unterschiedlichen Formen auftreten. Exhibitionismus, das Berühren von Geschlechtsteilen und verbale Belästigungen sind sexuelle Gewalt genauso wie das gemeinsame Ansehen von pornographischen Darstellungen, Kinderpornographie, Kinderprostitution und der Geschlechtsverkehr mit Kindern. Sexuelle Gewalt setzt also nicht notwendig körperliche Gewalt voraus, vielmehr wird sexueller Missbrauch in vielen Fällen unter rein psychischer Gewalteinwirkung begangen. Eine liebevolle und zärtliche Beziehung zum Kind hat nichts mit sexuellem Missbrauch gemein. Bei sexuellem Missbrauch geht es um die Instrumentalisierung des Kindes zur Befriedigung von Bedürfnissen des Täters.

In Bayern wird jährlich der sexuelle Missbrauch von knapp 3.000 Kindern unter 14 Jahren angezeigt. Das Dunkelfeld dürfte jedoch um ein Vielfaches höher sein. Schätzungen gehen vom

Zehn- bis Zwanzigfachen der angezeigten Fälle aus. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Anzeige kommt, umso geringer, je näher sich Täter und Opfer stehen.

### **Was wissen wir über die Täter? Klischee und Wirklichkeit**

---

Die noch immer weit verbreitete Vorstellung, Kinder würden durch Fremde missbraucht, trifft – abgesehen von exhibitionistischen Straftaten – nur in ungefähr einem Drittel der angezeigten Fälle zu. Sexueller Missbrauch findet überwiegend im sozialen Nahraum der Kinder statt, d. h. im näheren Verwandten- und Bekanntenkreis. Täter sind häufig enge Freunde der Familie, Kollegen, Nachbarn, Babysitter, oder es sind Familienmitglieder, der Onkel, der große Bruder, der Partner der Mutter oder der eigene Vater. Meist handelt es sich um Wiederholungstaten, die oft über Jahre hinweg verübt werden.

Je näher sich Täter und Opfer stehen, desto geringer ist die Aufdeckungswahrscheinlichkeit. Täter sexueller Gewalt an Kindern sind in 80 bis 90 % aller Fälle Männer, und zwar unab-

hängig vom Geschlecht des Opfers. Auch Frauen üben sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aus, allerdings deutlich seltener. Aus diesem Grund wird in der Broschüre zur Vereinfachung „Täter“ nur in der männlichen Form verwendet.

Sexueller Missbrauch findet in allen sozialen Schichten statt, unabhängig von kultureller Herkunft oder Bildungsstand. Die Täter führen in der Regel ein „unauffälliges“ Leben und lassen sich keineswegs durch Aussehen oder Verhalten in der Öffentlichkeit von anderen unterscheiden. Schwierige familiäre und soziale Verhältnisse können Missbrauchshandlungen fördern, gehören aber nicht zu den Hauptursachen. Oft handelt es sich um beliebte hilfsbereite Menschen mit tadellosem Ruf, denen niemand eine solche Tat zutrauen würde. Die Täter gehören allen Altersstufen an.

### Wie gehen die Täter vor?

Sexueller Missbrauch im sozialen Nahraum, d. h. durch Angehörige oder nahe Bekannte, entwickelt sich meist über längere Zeit. Häufig versucht der Täter zunächst, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, indem er ihm besondere Aufmerksamkeit schenkt oder es mit Geschenken oder besonderer Zuneigung umwirbt. Die anfänglich harmlose Beziehung wird dann allmählich und für das Kind unmerklich sexualisiert. Aus spielerischen Handlungen werden Schritt für Schritt massive sexuelle Übergriffe, die das Kind möglicherweise erst realisiert, wenn es bereits in das Geschehen verstrickt ist. Gerade im sozialen Nahraum bleibt es in vielen Fällen nicht bei einmaligen sexuellen Handlungen, sondern der Missbrauch wird über Jahre fortgesetzt. Da der Missbrauch unter Ausnutzung des Vertrauens des Kindes und der Autorität des Täters begangen wird, wird oft keine körperliche Gewalt angewendet, so dass trotz des Missbrauchs keine körperlichen Spuren einer Gewalteinwirkung sichtbar werden. Häufig kommt es erst zur körperlichen Gewaltanwendung, wenn

die Kinder älter werden und versuchen, sich gegen den Täter zu wehren.

Um die Enthüllung zu verhindern, reden viele Täter dem Opfer eine Mitschuld ein: „Du willst es doch so“ und „Du hast doch damit angefangen“. Die Kinder sind oft so irritiert, dass sie an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln und die verzerrte Darstellung des Täters glauben. Vielfach nutzen Täter aus dem sozialen Nahbereich auch die fortbestehenden emotionalen Bindungen des Opfers zum Täter aus: „Du willst doch nicht, dass ich ins Gefängnis muss?“. Außerdem werden Drohungen eingesetzt, etwa: „Deine Mutter hat dich nicht mehr lieb, wenn sie das erfährt“ oder: „Sie würde krank vor Kummer und sterben“ oder aber: „Jeder wird dich für verrückt halten, keiner wird dir glauben“, „Wenn du was sagst, bringe ich deine Katze um“. Je näher der Täter dem Opfer steht, desto genauer kennt er die sensiblen Bereiche, an denen er ansetzen muss, um das Stillschweigen über die Tat wirksam zu erzwingen.



# 1

## Sexuelle Gewalt geht alle an



14

### **Was ist ihr Ziel?**

---

Die Täterforschung zeigt, dass es den Tätern meist um Unterwerfung und Ausübung von Macht und nicht in erster Linie um die Durchsetzung sexueller Wünsche geht. Die Täter nutzen die Abhängigkeit der Kinder aus und missbrauchen deren Ver-



trauen, um sich selbst ein Gefühl von Stärke zu verschaffen. Sexueller Missbrauch ist also kein Ausdruck eines starken Geschlechtstriebes oder eines Mangels an anderen sexuellen Möglichkeiten. Sexualität ist vielmehr nur das Mittel bzw. die „Waffe“, um Macht und Gewalt auszuüben.

### Wer sind die Opfer?

---

Die meisten Opfer sind zwischen sechs und elf Jahre alt, nicht selten sind auch Kleinkinder oder Säuglinge betroffen. Überwiegend handelt es sich um Mädchen. Dass auch Jungen Opfer sexuellen Missbrauchs werden, wurde bislang in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Inzwischen findet diese Opfergruppe wachsende Aufmerksamkeit, was auch deshalb besonders wichtig ist, weil es Jungen in der Regel besonders schwer fällt, sich als Opfer sexueller Gewalt zu offenbaren, da sie z. B. fürchten, nicht ernst genommen zu werden oder als homosexuell zu gelten.

Kinder gelten als umso gefährdeter, umso geringeren Halt sie in ihrem familiären Umfeld finden. Ebenso gilt dies für Kinder, deren kognitive, emotionale oder geistige Entwicklung nicht altersentsprechend ist. Behinderte Kinder gelten daher als besonders gefährdet, da sie sich gegen Übergriffe oft nicht zur Wehr setzen können.



### Welche Folgen hat sexuelle Gewalt für die Opfer?

Sexuelle Gewalt kann gravierende Folgen für die körperliche und ganz besonders auch die seelische Entwicklung eines betroffenen Kindes haben. Die Erfahrung, missbraucht worden zu sein, verletzt die Kinderseele und hinterlässt Narben, die oft nur schwer zu heilen sind. Je enger die Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer ist und je länger der Missbrauch andauert, desto schlimmere Folgen kann dies für das betroffene Kind haben. Das Vertrauen des Kindes zu Menschen, die es liebt und von denen es existenziell abhängig ist, wird zerstört. Gerade dort, wo sich das Kind geborgen, zu Hause und angenommen fühlen sollte, wird es für die Befriedigung der Neigungen von Erwachsenen benutzt, verletzt und gedemütigt. Meistens wurden Kinder von ihren Eltern lediglich vor fremden Tätern, dem „bösen Onkel“, gewarnt, nicht aber vor der Möglichkeit eines sexuellen Übergriffs durch Menschen, die sie kennen und lieben. In ihrer Irritation und Not übernehmen viele Kinder innerlich die Verantwort-

ung für die Tat, um ihre Achtung vor dem Menschen zu retten, der ihnen so nahe steht. Schuldgefühle, Scham und Selbsthass sind die Folge.

Fast immer werden die Kinder durch Drohungen oder Einschüchterungen des Täters zum Schweigen gezwungen. Scham- und Schuldgefühle tragen ebenfalls dazu bei, dass sexuell missbrauchte Kinder schweigen und sich niemandem anvertrauen. Der ständige Druck zur Verleugnung der Tat und zur Wahrung des „Familiengeheimnisses“ führt zu weiteren psychischen Belastungen.

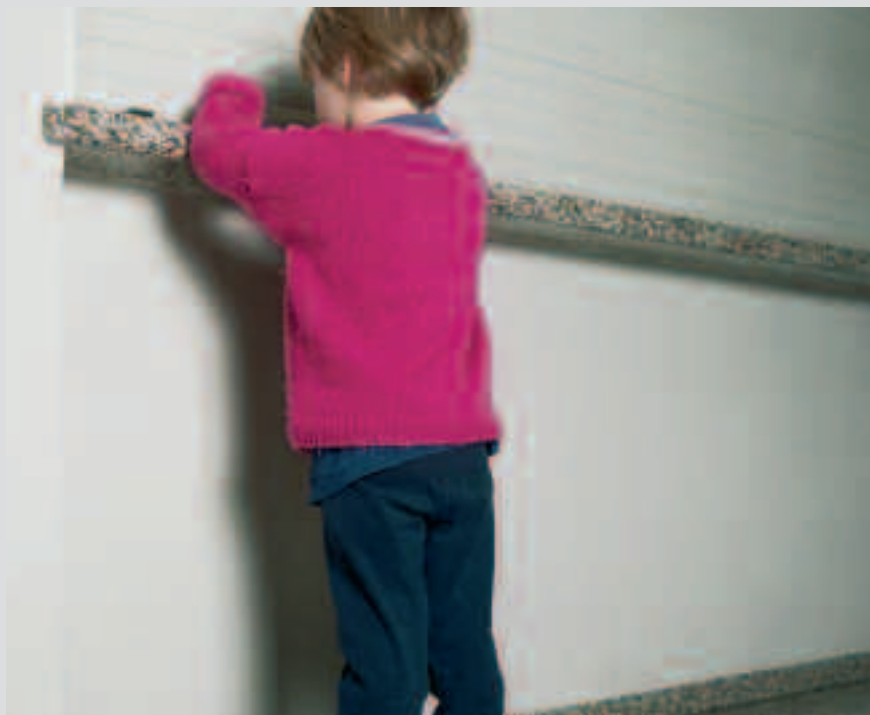
Die ständige Erpressungssituation und der Zwang, das Geheimnis zu wahren, machen die Opfer misstrauisch gegenüber anderen Menschen. Von sexueller Gewalt betroffene Kinder fühlen sich hilflos und ohnmächtig, allein und isoliert. Die Erlebnisse in der Kindheit können oft bis ins Erwachsenenalter nicht aufgearbeitet werden. Nach einem sexuellen Missbrauch zeigen manche Kinder noch Jahre später Störungen im Essverhalten, haben Drogen- und Alkoholprobleme oder

## Sexuelle Gewalt geht alle an

leiden an psychosomatischen Erkrankungen und Depressionen bis hin zur Suizidgefährdung. Häufig haben Opfer später Probleme im Umgang mit der Sexualität.

Die schweren Folgen sexuellen Missbrauchs sind jedoch nicht unabwendbar. Nicht alle Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren haben, leiden unter lebenslangen seelischen Verletzungen.

Wird dem Kind geglaubt, der Missbrauch aufgedeckt und wird das Kind bei der Bewältigung der Missbrauchserfahrung therapeutisch unterstützt, besteht eine große Chance, dass das Geschehene verarbeitet wird und die seelischen Wunden heilen. Am günstigsten sind die Voraussetzungen, wenn nicht nur die Mütter, sondern auch die Väter den Aufarbeitungsprozess aktiv begleiten und unterstützen.



# 1

## Sexuelle Gewalt geht alle an



## Wie kann sexuellem Missbrauch vorgebeugt werden?

### Stärkung des Selbstwertgefühls

Kinder müssen bei ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und konfliktfähigen Persönlichkeiten unterstützt werden. Alles, was die Selbstsicherheit von Kindern stärkt, vermindert die Gefahr, dass sie zum Opfer sexuellen Missbrauchs werden.

Kinder müssen im Alltag erfahren können, dass ihre Gefühle ernst genommen werden. Wenn Kinder ihren eigenen Empfindungen trauen, lassen sie sich nicht so leicht in Situationen manövrieren, die ihnen unbehaglich sind. Sie als Erwachsene können mit Kindern darüber sprechen, welche Berührungen angenehm und welche unangenehm sind. Sie können Kindern altersgemäß vermitteln, dass sie ein Recht darauf haben, über ihren Körper selbst zu bestimmen und auch Erwachsenen gegenüber „nein“ zu sagen, wenn ihnen körperliche Zuwendungen unangenehm sind. Behinderte Kinder, zumal nicht sprechende und häufig auf körperliche Pflege angewiesene Kinder, haben ein

Recht auf körperliche Selbstbestimmung. Nonverbale Äußerungen behinderter Kinder, die eine Ablehnung für sie unangenehmer pflegerischer Verrichtungen bedeuten, sind genauso ernst zu nehmen wie verbale Ablehnungen.

Weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es vorkommen kann, dass Erwachsene dieses Recht missachten. Machen Sie deutlich, dass es nicht die Schuld des Kindes ist, wenn Erwachsene seine Gegenwehr nicht respektieren. Damit signalisieren Sie, dass Sie das Problem kennen und das Kind mit Ihnen darüber reden kann.

Sprechen Sie in diesem Zusammenhang auch über Geheimnisse: Es gibt gute Geheimnisse, die Spaß machen, z. B. Geschenke und Überraschungen. Es gibt aber auch „schlechte Geheimnisse“, die unbehagliche Gefühle hinterlassen. Im Hinblick auf „schlechte Geheimnisse“ brauchen Kinder Ihre Versicherung und Bestärkung, dass sie darüber sprechen dürfen und dies keinen „Verrat“ oder „Petzen“ darstellt. Auch durch den Hinweis, dass es manchmal sehr

schwer ist, über „schlechte Geheimnisse“ zu reden, signalisieren Sie Verständnis für mögliche Notlagen des Kindes und können das Vertrauen des Kindes gewinnen.

**Mit dem Kind reden, dem Kind zuhören und sich in das Kind einfühlen – Mütter und Väter, aber auch Pflege- und Betreuungspersonen, die sich dafür genügend Zeit nehmen, haben schon einen wichtigen Schritt zur Prävention sexueller Gewalt getan.**

**Ein Kind, das ausreichend Aufmerksamkeit und Zuwendung bekommt, wird im Übrigen weniger empfänglich für Verlockungen und zweifelhafte Angebote von Fremden wie auch von Bekannten sein.**

### **Selbstbehauptungskurse, Selbstverteidigungskurse**

Bei älteren Kindern und Jugendlichen kann als weitere Präventionsmaßnahme die Teilnahme an Selbstbehauptungskursen bzw. Selbstverteidigungskursen



auf der Grundlage pädagogischer Konzepte empfohlen werden. Sie können helfen, Angst zu überwinden, selbstbewusst aufzutreten, sich gegen uner-

wünschte Kontakte zu wehren und bei Gewaltangriffen situationsgerecht zu reagieren. Außerdem wird durch diese Kurse die Kommunikationsfähigkeit trainiert.



Die entsprechenden Angebote in Ihrer Nähe können Sie bei den örtlichen Volkshochschulen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten oder den

Notrufgruppen erfragen, evtl. auch bei Gesundheitszentren oder Frauenberatungsstellen. Seit einigen Jahren werden Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse auch an Schulen angeboten.

### **Sexualerziehung**

Altersangemessene Sexualerziehung in Elternhaus und Schule leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung sexueller Gewalt. Dies gilt auch für behinderte Kinder. Eine dem Alter und der Behinderung angemessene Sexualerziehung ist für diese besonders gefährdete Gruppe von großer Bedeutung. Neben der Familie und der Schule tragen integrative und heilpädagogische Einrichtungen hierfür große Verantwortung.

Gute Sexualerziehung befähigt Kinder, Übergriffe zu erkennen und auf die Einhaltung ihrer unverletzlichen Grenzen zu bestehen. Vielfach testen Täter ihre Opfer zunächst aus. Ein unaufgeklärtes und in seiner Unerfahrenheit argloses und neugieriges oder vor Schreck völlig gelähmtes Kind ist ein leichtes Opfer. Dagegen kann die entschiedene Reaktion eines

# 1

## Sexuelle Gewalt geht alle an

selbstbewussten, aufgeklärten Kindes dazu führen, dass der Täter von seinem Vorhaben ablässt.

Geben Sie Ihrem Kind die Sicherheit, dass es auch über intime Angelegenheiten mit Ihnen sprechen kann, dass Fragen der Sexualität also kein Tabuthema sind. Damit schaffen Sie eine wichtige Vertrauensbasis. Diese kann wiederum die Grundlage dafür sein, dass ein Kind nach einer sexuellen Missbrauchserfahrung mit Ihnen darüber spricht und Ihre Hilfe sucht.

Aufbauend auf der Förderung von Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und Stärke wird bereits in der Grundschule sexueller Missbrauch thematisiert. Dabei ist besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich und es verbietet sich jegliche Dramatisierung. Da sexuelle Gewalt ganz überwiegend im sozialen Nahraum der Kinder stattfindet, muss das Aufklärungsziel auch sein, Kinder nicht nur vor fremden Tätern zu warnen, sondern mit ihnen auch über die Möglichkeit eines sexuellen Übergriffs durch nahe stehende Personen zu sprechen.

Wichtig ist, dass bei der Präventionsarbeit berücksichtigt wird, dass die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt letztlich bei den Erwachsenen liegt.





# 2

## Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

### Signale erkennen

---



Negative Veränderungen im Verhalten eines Kindes sind meist ein Zeichen dafür, dass das Kind Belastungen ausgesetzt ist, mit denen es schwer umzugehen weiß. Alle Bezugspersonen, insbesondere Eltern, Kindergartenfachkräfte, Lehrkräfte sowie Verwandte und Nachbarn sind deshalb gefordert, diese Verhaltensauffälligkeiten unbedingt ernst zu nehmen und näher zu beobachten. Natürlich weisen diese nicht zwangsläufig auf einen sexuellen Missbrauch hin. Es gibt kein „Missbrauchssyndrom“, also eindeutige Symptome für sexuellen Missbrauch. Es könnte aber sein, dass eine erlebte sexuelle Gewalttat der Grund für körperliche Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ist.

Vielleicht ist das Kind auf einmal verschlossen und bedrückt und isoliert sich zunehmend, oder aber es ist plötzlich übernervös und unruhig, zeigt Konzentrationschwierigkeiten und hat Probleme in der Schule. Möglicherweise beginnt es plötzlich wieder einzunässen, hat Schlafstörungen, verfällt in frühkindli-

che Verhaltensweisen oder flüchtet sich in Phantasiewelten. Auch eine früher nicht gekannte Scheu oder Ängstlichkeit (z. B. Scheu, sich zum Sportunterricht umzuziehen, Zurückweichen vor Berührungen, Angst vor bestimmten Personentypen, Situationen oder Räumen) können Anzeichen sein. Zu weiteren häufig genannten Symptomen gehören auch Sprechstörungen, extreme Müdigkeit, unverhältnismäßige Wutausbrüche und Weinkrämpfe sowie altersuntypisches Sexualverhalten.

Vor allem bei behinderten Kindern mit sexualisiertem Verhalten oder anderen plötzlichen Verhaltensänderungen ist stets auch die Option eines sexuellen Übergriffs abzuklären.

Selbst wenn solche Anzeichen gehäuft auftreten, können sie nicht zweifelsfrei auf einen sexuellen Missbrauch zurückgeführt werden. Die genaue Beobachtung von Auffälligkeiten und die Zuwendung zum Kind bergen jedoch die Chance, dass das Kind Vertrauen zu Ihnen aufbaut und sich Ihnen mitteilt. Dies ist auch dann wichtig, wenn die genannten Verhaltensauffällig-

keiten ganz andere Ursachen als einen sexuellen Missbrauch haben. Keinesfalls dürfen Sie einem Kind einreden, dass es missbraucht worden ist.

Ärztinnen und Ärzte können körperliche Anzeichen sexuellen Missbrauchs feststellen. Deutliche Zeichen sind Biss- und Reißspuren, Verletzungen an den inneren Oberschenkeln oder im Genital- und Analbereich. Geschlechtskrankheiten müssen bei kleineren Kindern fast immer auf sexuellen Missbrauch zurückgeführt werden. Wenn die Ärztin oder der Arzt nichts feststellen kann, bedeutet dies aber nicht, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Viele Formen sexueller Gewalt hinterlassen keine körperlichen Verletzungen.

### **Dem Verdacht nachgehen**

---

Die meisten Menschen sind bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes schockiert und wissen zunächst nicht, was sie tun sollen. Dies ist eine absolut verständliche Reaktion. Sie sollte jedoch nicht dazu führen, dass Sie überhaupt nichts unternehmen, sei es aus Angst

# 2

## Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

vor möglichen Fehlern oder weil Sie sich selbst nicht verantwortlich fühlen. Umgekehrt sollten Sie aber auch nichts Unbedachtes tun, sondern jeden Schritt wohl überlegen.

Das Wichtigste ist, bei Anzeichen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch Ruhe zu bewahren und sich über Beobachtungen Aufzeichnungen zu machen. Es kann sein, dass Ihnen dabei Auffälligkeiten aus der Vergangenheit bewusst werden, die Sie damals anders bewertet haben. Dann sollten Sie in Ruhe überlegen, an welche Stelle Sie sich wenden wollen, um den Verdacht mit professioneller Hilfe abzuklären und für das Kind rasche, fachlich geeignete Hilfe sicherzustellen (siehe dazu Abschnitt 3). Haben Sie keine Angst davor, sich durch einen falschen Verdacht zu blamieren. Nur durch die gemeinsame Abklärung von Verdachtsmomenten mit professionellen Stellen können Sie helfen, einen Missbrauch frühzeitig zu erkennen, weitere Übergriffe zu verhindern, aber auch vorschnelle Handlungen zu vermeiden.

Alle Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, dem Kind bestmöglich zu helfen. Jeder, der Kenntnis von einem sexuellen Missbrauch hat, ist zu geeigneter Hilfe aufgerufen. Nur solange ein Täter davon ausge-



## Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

# 2

hen kann, dass sein Opfer die Tat verschweigt und die Menschen in dessen Umgebung die Augen verschließen, braucht er sich keine Sorgen zu machen, zur Verantwortung gezogen zu werden.



# 2

## Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

### Wie verhalte ich mich gegenüber dem Kind?

Wenn Sie ein Kind ins Vertrauen zieht und Ihnen von einem Missbrauchserlebnis berichtet, sollten Sie Folgendes beachten: Nur über die Brücke des Vertrauens findet das Kind den Mut, sich auszusprechen. Erlauben Sie dem Kind, sein Geheimnis zu lüften, und nehmen Sie das Kind auf jeden Fall ernst. Zeigen Sie ihm, dass Sie sein Problem verstehen und auf seiner Seite stehen. Reagieren Sie ruhig und geduldig, wenn es Ihnen Einzelheiten schildert. Bedenken Sie auch, dass Ihre eigenen Reaktionen wie Wut, Ekel, Schrecken oder Angst die psychischen Belastungen beim Kind möglicherweise noch verstärken können. Gehen Sie deshalb äußerst behutsam vor. Signalisieren Sie Ansprechbarkeit und Hilfsbereitschaft. Schenken Sie dem Kind unbedingt Glauben, wenn es von sexuellen Handlungen erzählt. Nur im absoluten Ausnahmefall entspringen spontane detaillierte Schilderungen auf



diesem Gebiet der Phantasie von Kindern. Legen Sie aber auch umgekehrt dem Kind nicht in den Mund, dass es sexuell missbraucht worden ist. Drängen Sie dem Kind nicht Ihre Beurteilung auf, sondern lassen Sie es eigene Eindrücke und Einschätzungen äußern.

Bestärken und unterstützen Sie das Kind. Loben Sie es für seinen Mut, dass es sich mitgeteilt hat. Machen Sie deutlich, dass



die Verantwortung für sexuelle Übergriffe immer beim Täter liegt. Gerade weil viele betroffene Kinder sich für den Missbrauch schuldig oder verantwortlich fühlen, ist dies ein sehr wichtiger Aspekt. Sollte ein Kind dadurch in die Missbrauchssituation geraten sein, dass es Verbote missachtet hat, sollten Sie keinesfalls mit Bestrafung reagieren. Bitte bedenken Sie, dass allein schon die Situation für das Kind so belastend ist,

dass zusätzliche Ängste und Verunsicherungen für dieses nur weitere vermeidbare Belastungen bedeuten.

Akzeptieren Sie auch die oftmals sehr ambivalenten Gefühle des Kindes dem Täter gegenüber. Gerade wenn dieser aus dem sozialen Umfeld des Kindes stammt, gerät das Kind häufig in Loyalitätskonflikte. Es gibt Kinder, bei denen trotz eines massiven sexuellen Missbrauchs noch starke gefühlsmäßige Bindungen zum Täter bestehen.

Wichtig ist, dass Sie sich Unterstützung für sich selbst verschaffen, z. B. bei einem Frauennotruf oder beim Kinderschutzbund (s. Verzeichnis Websites). Hier können Sie Gespräche mit dem betroffenen Kind vorbereiten, selbst Rückenstärkung bekommen und fachkundigen Rat einholen. Um die Vertrauensbeziehung zu dem Kind zu stärken, sollte das weitere Vorgehen nach Möglichkeit vorab mit dem Kind besprochen werden, z. B. die polizeiliche Anzeigenerstattung oder die Einbindung von Fachkräften.

# 2

## Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

### Wie verhalte ich mich gegenüber dem Täter?

---

Auch bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt oder bei welcher Gelegenheit es sinnvoll ist, den mutmaßlichen Täter mit dem Missbrauchsvorwurf zu konfrontieren, ist Umsicht und Fingerspitzengefühl geboten. Die direkte Konfrontation kann zu einer Eskalation mit erheblichen zusätzlichen Gefahren für alle Beteiligten führen. Holen Sie sich daher zu dieser Frage ebenfalls vorab fachkundigen Rat, weil es keine allgemein gültige Vorgehensweise gibt. Zu unterschiedlich sind die jeweiligen Tätercharaktere, zu unterschiedlich ist die jeweilige Situation im Umfeld von Täter und Opfer. Während in manchen Fällen eine sofortige direkte Konfrontation sinnvoll wäre, könnte eine solche in anderen Fällen für die Betroffenen fatale Folgen haben, sodass dort eher ein vorsichtiges und abwartendes Vorgehen geboten ist. Auf keinen Fall darf das Opfer nach der Konfrontation des Täters in dessen Reichweite bleiben, denn dieser wird versuchen, das Kind notfalls gewaltsam zur Rücknahme seiner Aussage zu zwingen. Alle

Maßnahmen sollten darauf gerichtet sein, dem Kind bestmöglich zu helfen. Niemand ist zu einer Anzeige bei der Polizei oder einer Mitteilung beim Jugendamt verpflichtet, aber jeder, der Kenntnis von einem sexuellen Missbrauch erlangt, hat die moralische Pflicht, für geeignete Hilfe zu sorgen.

### Auch Eltern brauchen Hilfe!

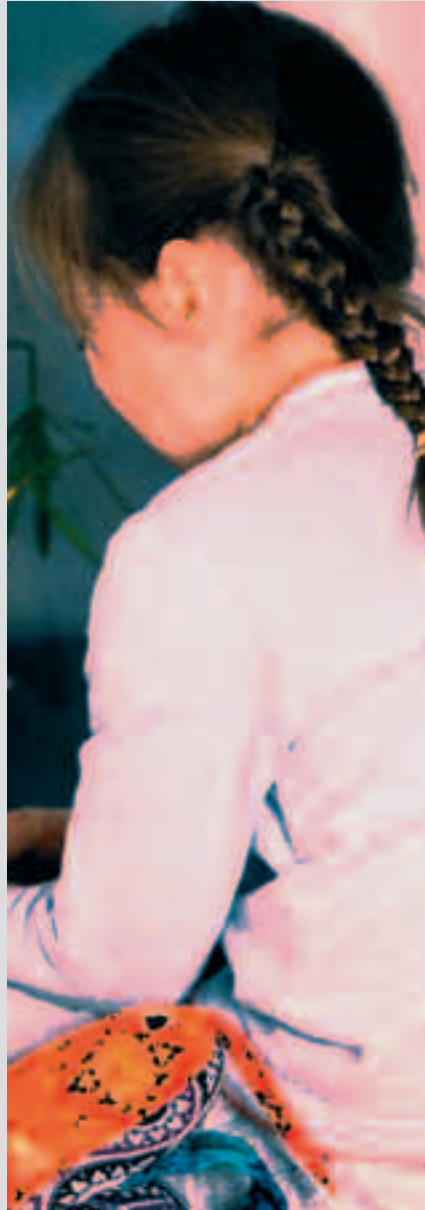
---

Eltern, die vom sexuellen Missbrauch ihres Kindes erfahren, geraten meist in eine schwere seelische Krise. Sie machen sich Vorwürfe, weil sie den Missbrauch nicht bemerkt und das Kind nicht geschützt haben. Hinweise im Verhalten des Kindes bzw. des Täters ergänzen sich jetzt zu einem Gesamtbild. Die Aufdeckung des Missbrauchs hat die Hoffnung der Eltern zerstört, dem Kind eine weitgehend unbeschwerte Kindheit zu ermöglichen. Ganz besonders belastend ist die Situation für Mütter, deren Ehemann oder Partner die Tat verübt hat. Sie fühlen sich verletzt und betrogen sowohl durch den Täter, der sie hinterging, als auch durch das Kind, das sich ihnen nicht anvertraute. Hinzu kommen Ängste,

dass das Kind aus der Familie genommen wird und die Familie zerbricht.

Trotz dieser extremen Belastungssituation wird von Müttern und Vätern erwartet, schnelle und weit reichende Entscheidungen zu treffen. Sie sollen den Schutz des Kindes gewährleisten, sich ggf. vom Partner trennen, die Rest-Familie erhalten, dem Kind bei der Verarbeitung helfen, rechtliche Schritte einleiten etc. In dieser Zeit brauchen Eltern viel Verständnis und Unterstützung. Sie dürfen sich nicht überfordern. Es ist niemandem damit gedient, wenn Eltern überstürzt Entscheidungen treffen, die sie nachher bereuen.

**Fachkundige Hilfe in diesen Fragen erhalten Sie beim Jugendamt oder in einer der in Abschnitt 3 genannten Beratungsstellen.**





# 2

## Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

Häufig werfen unbeteiligte Dritte den Eltern direkt oder indirekt vor, den Missbrauch nicht verhindert zu haben. Selbst die besten Eltern können ihr Kind aber nicht Tag und Nacht behüten und vor allen Gefahren beschützen.

Die Täter sorgen sehr zielgerichtet dafür, dass Mütter oder Väter keine Ahnung davon haben, was sich vor ihnen abspielt. Wenn Sie jetzt handeln und etwas zum Schutz Ihres Kindes tun, ist es noch nicht zu spät. Es ist sicher kein leichter Weg und es wird vielfältiger Unterstützung bedürfen. Dabei hilft es jedoch, sich klarzumachen, dass Hilfe zu suchen kein Zeichen von Schwäche ist, sondern von Mut zur Veränderung zeugt und Sie und Ihr Kind dabei letztendlich nur gewinnen können.



# 3

## Beratung und praktische Hilfe



Viele Institutionen und Beratungsstellen leisten Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und andere Bezugspersonen. Welche dieser Stellen Sie zuerst um fachlichen Rat und konkrete Hilfe bitten, hängt von Ihrer persönlichen Entscheidung und dem tatsächlichen Angebot vor Ort ab. Sie können sich auch zunächst völlig unverbindlich telefonisch an eine oder mehrere Beratungsstellen wenden. Wichtig ist außerdem zu wissen, dass die aufgeführten Beratungs- und Hilfeangebote kostenlos sind.

## Jugendämter

---

Im Mittelpunkt der vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe steht das Wohl des Kindes. Aufgabe des Jugendamtes ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen und die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Jugendämter für die Einleitung und Gewährung von Hilfen für Kinder und Jugendliche zuständig. Die dort tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte können

- in Kooperation mit anderen Institutionen (Kindergarten, Hort, Schule, Beratungsstelle) und Vertrauenspersonen eines Kindes helfen, den Verdacht abzuklären,
- den betroffenen Kindern sowie deren Familienmitgliedern (Mutter, Vater, Geschwister) Hilfen zur Bewältigung anbieten, vermitteln und gewähren,
- ggf. die Trennung des Täters vom Opfer mit Hilfe der Gerichte durchsetzen.

Grundsätzlich können sich Kinder und Jugendliche ebenso wie ihre Eltern und andere Vertrauenspersonen an das Jugendamt wenden. Wenn Sie oder Ihr Kind die Hilfe des Jugendamts in Anspruch nehmen, wird dort gemeinsam nach geeigneten beratenden bzw. therapeutischen Hilfen (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentren) gesucht. Gespräche mit den Fachkräften des Jugendamts können vertraulich behandelt werden. Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Kinder und Jugendliche können sich – wenn die Konfliktlage es erforderlich macht – auch ohne Wissen der Eltern beraten lassen.

**Adressen und Telefonnummern der Jugendämter, die es in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis gibt, finden Sie im Telefonbuch unter „Stadtverwaltung“ oder „Landratsamt“.**

# 3

## Beratung und praktische Hilfe

### **Ambulante Beratungsstellen – Notrufe**

---

Die 33 staatlich geförderten Notrufe in Bayern (wie beispielsweise „Wildwasser“) sind spezialisierte Beratungseinrichtungen für Frauen und Kinder, v. a. Mädchen, die Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt wur-

den. Sie bieten Beratung, persönliche Hilfe sowie die Möglichkeit des Gesprächs unmittelbar nach der Tat. Sie informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiterinnen und



Mitarbeiter der Notrufe Betroffene zur Polizei und zum Arzt. Die Notrufe unterstützen auch bei der Suche nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. Die Vorbereitung auf Gerichtsverfahren und die Begleitung zu diesen sowie zu Behördengängen werden im Bedarfsfall ebenfalls übernommen. Auch für die Bewältigung länger zurückliegender Taten werden Hilfen angeboten. Das Hilfeangebot der Notrufe besteht übrigens völlig unabhängig davon, ob die Tat angezeigt bzw. strafrechtlich verfolgt wurde.

### Erziehungsberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen bieten Kindern und Eltern bei sexueller Gewalt, aber auch in anderen Problemlagen qualifizierte Beratung und Therapie. Im Mittelpunkt des Beratungsgeschehens steht die einführende empathische Beziehung des Beraters zu den Ratsuchenden, die es diesen leichter macht, in einem Dialog ihre Probleme zu offenbaren und ihr Erleben zum Ausdruck zu bringen. Im Fall des sexuellen Missbrauchs wird die Erziehungsberatungsstelle versuchen, je nach Lage des Einzel-

falles nicht nur das Opfer, sondern auch die Bezugs- und Vertrauensperson bzw. Familienmitglieder in den beratenden bzw. therapeutisch-pädagogischen Hilfeprozess mit einzubeziehen. Kinder können die Beratungsstelle aber auch ohne ihre Eltern aufsuchen. In Krisensituationen ermöglichen die Erziehungsberatungsstellen einen sofortigen Termin für ein Erstgespräch. Die konkrete „face-to-face“-Beratung wird ergänzt durch ein Internetprojekt in Trägerschaft der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, das insbesondere für sexuell missbrauchte und traumatisierte junge Menschen, aber auch für betroffene Eltern einen unmittelbaren, äußerst niedrigschwelligen Zugang zur Problemberatung eröffnet und sich durch einen hohen Anonymitäts-/Vertrauensschutz auszeichnet.

**Adressen und Telefonnummern der Erziehungsberatungsstellen, die es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt, finden Sie im Telefonbuch bzw. unter [www.bke.de/ratsuchende.htm](http://www.bke.de/ratsuchende.htm).**

### Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

---

Seit 1987 gibt es bei jedem Polizeipräsidium spezielle Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder. Sie bieten Rat und Unterstützung bei Gewalttaten im sozialen Nahraum und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, durch die Frauen und Kinder gefährdet oder bereits verletzt worden sind, an. Sie sind auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Vorbeugung tätig. Die Beauftragten informieren über rechtliche Möglichkeiten und vermitteln weitergehende Hilfen. Anders als das Jugendamt oder die Beratungsstellen in freier Trägerschaft müssen sie als Beamte der Polizei allerdings bei Taten, die durch die Beratung bekannt geworden sind, die Verfolgung von Amts wegen einleiten. Eine Beratung in anonymer Form ist daher nur bei telefonischer Kontaktaufnahme ohne Nennung des Namens möglich.

**Informationsblätter zu sexuellen Gewalttaten und zum sexuellen Missbrauch von Kindern liegen bei allen Polizeidienststellen aus.**

### Beratung an Schulen

---

Grundsätzlich ist jede Lehrkraft Ansprechpartner und Vertrauensperson für betroffene Kinder und Eltern. Darüber hinaus steht in jeder Schule eine Lehrkraft als Ansprechpartner für Fragen der Familien- und Sexualerziehung zur Verfügung, die insbesondere die Kollegen in Bezug auf Prävention und Krisenintervention berät und Kontakte zu den entsprechenden Einrichtungen (z. B. Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst, Polizei) knüpft und pflegt. Gegebenenfalls können auch die Pädagogischen Betreuungskräfte einbezogen werden. Außerdem gibt es Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, zu deren Aufgaben unter anderem die Untersuchung und Beratung ein-

zelter Schülerinnen und Schüler bei Störungen im Lern- und Leistungsbereich sowie bei Verhaltensauffälligkeiten gehören. Dabei kommen sie in besonderer Weise mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs in Berührung. Obwohl die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nicht selbst die therapeutische Behandlung eines missbrauchten Kindes übernehmen können, sind sie doch kompetente Anlaufstellen und können weitergehende Hilfe vermitteln, indem sie Kontakte zu Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen aufbauen.

### **Kinderschutzbund**

---

Der Kinderschutzbund bietet betroffenen Kindern und Familien gezielte Hilfen. Sein beratendes und therapeutisches Hilfeangebot orientiert sich an den Ursachen von Gewalt und am Prinzip „Hilfe statt Strafe“. Sowohl Eltern als auch Kinder können die Beratungsstellen jederzeit aufsuchen oder sich von ihnen telefonisch beraten lassen. Die Hilfeangebote unterliegen den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Anonymität.







### **Gleichstellungsbeauftragte**

---

Inzwischen gibt es Gleichstellungsbeauftragte bei allen Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und auch vielen kreisangehörigen Gemeinden. Bei Fragen der Gewalt gegen Kinder können die Gleichstellungsbeauftragten Hilfen vermitteln und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention leisten.

### **Weißer Ring**

---

Der Weiße Ring e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der den Opfern von Straftaten hilft. Er steht Kriminalitätsoffern an über 70 Außenstellen in Bayern mit Rat und Tat zur Seite. Die Hilfen werden auch zu einem großen Teil von Vergewaltigungsopfern und sexuell missbrauchten Kindern in Anspruch genommen. Der Weiße Ring bietet folgende Hilfen an:

- █ menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat,
  - █ Hilfestellung im Umgang mit Behörden,
  - █ Begleitung zu Gerichtsterminen,
  - █ Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
  - █ Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat, u. a. durch
- \* Beratungsschecks für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt,
  - \* Beratungsschecks für eine psychotraumatologische Erstberatung (mit Hilfe des Beratungsschecks wird eine möglichst frühzeitige medizinisch-psychologische Erstberatung für Opfer und Zeugen von Straftaten angestrebt; die Vergabe des Schecks ist jedoch einkommensabhängig),
  - \* Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (z. B. nach dem Opferentschädigungsgesetz) und zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt),
  - \* Erholungsprogramme für Opfer und ihre Familien,
  - \* finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen.

Der Weiße Ring gibt darüber hinaus Broschüren zur Problematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern heraus, die der Vorbeugung und Aufklärung dienen.

Die Hilfen des Weißen Rings sind weder an eine Mitgliedschaft noch an sonstige Verpflichtungen gebunden. Finanzielle Zuwendungen brauchen nicht zurückgezahlt werden.

**Über den Opfernotruf  
0 18 03 / 34 34 34  
ist der Weiße Ring  
Tag und Nacht erreichbar.**

# 3

## Beratung und praktische Hilfe

### **Spezielle Initiativen**

---

In den vergangenen Jahren haben sich weitere Initiativen entwickelt, die Kindern und ihren Familien, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, helfen wollen. Das örtliche Angebot ist sehr unterschiedlich.

Angesichts der Vielfalt der Initiativen, die es mittlerweile auf regionaler Ebene gibt, erkundigen Sie sich hierüber am besten beim Jugendamt oder bei der Gleichstellungsstelle Ihrer Kommune.



# 4

## Finanzielle Leistungen



## Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

---

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) können Kinder, die Opfer sexueller Gewalttaten wurden, finanzielle Hilfen (z. B. laufende Rentenleistungen, Leistungen der Heilbehandlung) erhalten, wenn sie durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Sach- und Vermögensschäden werden nach dem OEG nicht erstattet. Es wird auch kein Schmerzensgeld gezahlt. Das Opfer sollte zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beitragen. Wenn die Straftat nicht unverzüglich bei Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt wird, obwohl dies zumutbar wäre, können die Leistungen nach dem OEG versagt werden.

Das OEG wird von den Ämtern für Versorgung und Familienförderung vollzogen. Dort können Sie sich an speziell mit der Betreuung von Gewaltopfern betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden, die sich Ihrer persönlich annehmen und Ihnen gerne nähere Auskunft geben.

### Leistungen der gesetzlichen

## Krankenkassen

---

Wenn Ihr Kind über die Hilfen der Beratungsstellen hinaus eine längerfristige (ambulante) Therapie braucht, um den Missbrauch zu verarbeiten, muss geklärt werden, ob und für welche Therapie bei welchem Therapeuten die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten übernimmt. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die psychotherapeutische Behandlung, wenn eine Erkrankung im Sinne des Sozialgesetzbuches vorliegt und die Therapie durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendtherapeuten sowie durch Vertragsärzte durchgeführt werden soll. Bei allen anderen Berufsgruppen wie z. B. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker kann Psychotherapie nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden. Die Therapie muss bei der Krankenkasse vor der Behandlung beantragt werden. Zu diesem Antrag teilt der Therapeut der Krankenkasse die Diagnose mit, begründet die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie. Sie sollten sich zuerst bei der

# 4

## Finanzielle Leistungen

Krankenkasse umfassend über den Leistungsanspruch erkundigen. Eine Reihe von kirchlichen, kommunalen oder anderen Beratungsstellen bietet Ihnen auch kostenlose Beratung und Hilfe an.





### Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes vor dem Täter gibt es?

---

Abhängig vom jeweiligen konkreten Einzelfall kommen abgestufte Maßnahmen in Betracht, die von Kontaktsperrungen und Umgangsverboten bis hin zum Entzug des Sorgerechts für das Kind reichen. Eine Trennung des Kindes von der Familie (§ 1666 a BGB) wird nur als letzter Ausweg angeordnet, wenn andere Maßnahmen erfolglos waren oder nicht erfolversprechend erscheinen. Zuständig für diese Maßnahmen ist das Familiengericht. Bei einem sexuellen Missbrauch und der daraus resultierenden Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 BGB).

Leben die Eltern getrennt, kann ein Elternteil, wenn er vermutet, dass der andere Elternteil das Kind misshandelt hat, das alleinige Sorgerecht beantragen (§§ 1671, 1672 BGB) und gegebenenfalls beantragen, dem Verdächtigen nach § 1684 BGB das Umgangsrecht mit dem Kind



zu entziehen. Auch kann ein Elternteil die Zuweisung der Ehe- wohnung beantragen, wenn er die Versorgung des Kindes über- nimmt (§ 1361 b BGB).

Die zivilrechtlichen Entschei- dungen sind unabhängig vom Aus- gang des Strafverfahrens und umgekehrt. So muss etwa ein Freispruch im Strafverfahren nicht notwendigerweise bedeu- ten, dass dem früheren Verdäch- tigten das Sorgerecht verbleibt. Umgekehrt hat ein Sorgerechts- entzug nicht zwingend die straf- rechtliche Verurteilung zur Folge.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Jugendamt.**

### **Was geschieht im Rahmen der Strafverfolgung?**

#### **Strafanzeige: ja oder nein?**

Erfahren Eltern, Verwandte oder Fachkräfte von einer Miss- brauchstat, so werden sie über- legen, ob sie Strafanzeige erstat- ten. Die Entscheidung fällt meist nicht leicht, denn einerseits möchte man dem ohnehin schon hochgradig belasteten Kind keine zusätzlichen Belastungen im Rahmen eines Strafverfah-

rens zumuten, andererseits kann möglicherweise nur so der Täter zur Verantwortung gezogen und auch verhindert werden, dass es zu weiteren sexuellen Gewalt- taten durch ihn kommt.

Eine Anzeige kann jeder, der von einer Missbrauchstat Kenntnis hat, bei allen Polizeidienststellen (Notruf der Polizei bayernweit Tag und Nacht 110) oder der Staatsanwaltschaft erstatten. Es empfiehlt sich allerdings, die Anzeige bei dem zuständigen Fachkommissariat zu erstatten, wo sie von eigens dafür geschul- ten Beamtinnen und Beamten entgegengenommen wird. Selbstverständlich kann eine Straftat auch dann angezeigt werden, wenn es keine Tatzeu- gen oder Beweismittel gibt. Eine Anzeige ist zu jeder Zeit möglich. Die Verjährungsfrist für sexuel- len Missbrauch beginnt erst ab dem 18. Geburtstag des Opfers zu laufen. Erfahrungsgemäß ist der Tatnachweis aber erheblich schwieriger, ggf. sogar unmög- lich, wenn die Strafanzeige nicht alsbald erfolgt. Nach einer Anzeige müssen Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten. Eine Zurücknahme der Anzeige ist dann nicht mehr

# 5

## Rechtsschutz und Strafverfolgung

möglich, da Polizei und Staatsanwaltschaft ihrer uneingeschränkten Pflicht zur Strafverfolgung nachkommen müssen.

Wenn Sie Vorbehalte oder Bedenken gegen den direkten Gang zur Polizei haben, sollten Sie sich zunächst mit einer der in Abschnitt 3 genannten Beratungsstellen in Verbindung setzen und sich dort über das mögliche weitere Vorgehen beraten lassen. Es empfiehlt sich beson-

ders, fachkundigen Rat einzuholen, wenn der Täter aus dem näheren familiären Umfeld stammt. Über die Anzeigenerstattung und den Ablauf der Ermittlungen können Sie sich auch bei den Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder (3. Abschnitt, Seite 38) informieren, bei telefonischer Kontaktaufnahme auch in anonymer Form. Es besteht außerdem die Möglichkeit, zunächst eine Anwältin oder einen Anwalt aufzusuchen, um von vornherein einen möglichst weit-



gehenden Schutz des Kindes im Verfahren sicherstellen zu können.

Ob der Täter nach erstatteter Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung in Untersuchungshaft genommen wird oder zumindest gerichtliche Auflagen (z. B. Kontaktverbote) zum Schutz des Opfers angeordnet werden, entscheidet das Gericht. Auch diesbezüglich können Sie zuvor eine Anwältin oder einen Anwalt um eine Einschätzung bitten.

### Was passiert nach einer Strafanzeige?

Der Erfolg der polizeilichen Ermittlungen hängt wesentlich von der Aussage des Opfers ab, insbesondere wenn – wie häufig der Fall – andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen. Deshalb kommt der Anhörung des Kindes im Ermittlungsverfahren besondere Bedeutung zu. Kinder sind wie andere Opfer von Straftaten als Zeugen zur gerichtlichen Aussage verpflichtet, wenn ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht etwa aus Verwandtschaft zum Täter zusteht.

Die Polizeibeamtinnen und -beamten sind bemüht, die Anhörung möglichst kindgerecht und schonend durchzuführen. Das Kind kann zur Anhörung von einer Vertrauensperson begleitet werden. Bitte beachten Sie, dass das Kind vor seiner Zeugenaussage nicht beeinflusst werden darf. Die Aussage ist sonst nicht oder nur eingeschränkt gerichtlich verwertbar.



### Gerichtliches Verfahren

---

Ein Strafverfahren kann längere Zeit, vielleicht sogar Jahre dauern. Bei vielen Fachberatungsstellen und einigen Jugendämtern wird eine sog. prozessbegleitende Betreuung angeboten. Es empfiehlt sich, dieses Angebot bereits frühzeitig anzunehmen. Die Prozessbegleiter bieten auch Unterstützung in der oft sehr belastenden Wartezeit bis zum Verhandlungsbeginn und helfen bei der Vorbereitung des Kindes auf die Hauptverhandlung.

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind bemüht, die Belastungen für das Kind so gering wie möglich zu halten.

Für die betroffenen Kinder bedeutet die möglicherweise sogar mehrfache Befragung ein nochmaliges gedankliches Durchleben des Missbrauchs. Aus diesem Grunde wurden verschiedene Maßnahmen eingeführt, mit denen die Belastungen kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren erheblich verringert werden können:

Der Angeklagte kann bei Vor-

liegen der gesetzlichen Voraussetzungen ebenso wie die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Kindes aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden. Das Kind kann sich zu seiner emotionalen Unterstützung von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Kinder unter 16 Jahren werden im Hauptverfahren ausschließlich vom Richter vernommen. Andere Beteiligte, wie die anwaltliche Vertretung des Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft, stellen ihre Fragen an das Kind über den Richter. Auf die Vernehmung kann im Einzelfall ganz verzichtet werden, wenn das Kind schon während des Ermittlungsverfahrens von einem Richter vernommen wurde oder wenn der Angeklagte geständig ist.

Ein kindgerecht durchgeführtes Strafverfahren kann für das Opfer ein wichtiger Beitrag für die Aufarbeitung und Bewältigung der Tatfolgen sein. Deshalb haben sich zum Schutz der kindlichen Zeugen in den letzten Jahren viele weitere Ansätze entwickelt, die jedoch noch nicht flächendeckend umgesetzt sind, z. B. die Vernehmung des Kindes

durch den Richter in ziviler Kleidung (keine Robe), die Einrichtung kindgerecht gestalteter spezieller Warteräume oder die vorherige Besichtigung der Gerichtsräume mit dem Kind. An allen bayerischen Gerichten bestehen Zeugenbetreuungsstellen. Hier kann das Kind, das als Zeuge im Strafverfahren aussagen muss, aber auch seine Eltern oder sonstige Vertrauenspersonen Auskunft über den Ablauf des Verfahrens bekommen und sonstige Hilfestellungen erhalten. Durch das Zeugenschutzgesetz, das am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten ist, ist darüber hinaus auch der Videoeinsatz im Strafverfahren vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vernehmung des betroffenen Kindes auf Video aufgezeichnet und später in der Hauptverhandlung vorgespielt werden. Hierdurch können Mehrfachvernehmungen vermieden werden. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, dass in der Hauptverhandlung eine Videodirektübertragung erfolgt.

Gegebenenfalls können im Rahmen des Strafverfahrens

auch Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht werden.

### **Anwaltlicher Beistand**

---

Die Kinder können im gesamten Verfahren, sowohl im Ermittlungs- als auch im gerichtlichen Verfahren, den Beistand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, denen die Anwesenheit bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht – auch wenn in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist – sowie die Akteneinsicht gestattet ist. Für die Kosten des anwaltlichen Beistands kann unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt werden. Auskunft darüber erteilen die Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten. Die Anschriften finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter „Justizbehörden“ oder „Amtsgericht“.

Schon vor der Bewilligung von Prozesskostenhilfe besteht übrigens die Möglichkeit der einstweiligen unentgeltlichen Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, wenn







die Mitwirkung des anwaltlichen Beistandes eilbedürftig ist.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchten Tötungsverbrechen, muss das Gericht unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen auf Antrag eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand bestellen, für deren Tätigkeit in der Regel keine Kosten erhoben werden.



**Für Eltern und Multiplikatoren**

Aktion Jugendschutz / Landesarbeitsstelle Bayern (Hrsg.):  
**Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.  
Ein Ratgeber für Mütter und Väter.**  
München 2002

---

Bange, D.; Deegener, G.:  
**Sexueller Missbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen.**  
Weinheim 1996

---

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus:  
**Sexueller Missbrauch von Kindern – Eine Handreichung zur  
Prävention und Intervention für Schulen.**  
München 2002

---

Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):  
**Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter  
und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.**  
E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

---

Deegener, G.:  
**Kindesmissbrauch. Erkennen. Helfen. Vorbeugen.**  
Weinheim 1998

---

Enders, U. (Hrsg.):  
**Zart war ich – bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch.**  
Köln 2001

---

Weißer Ring e.V. (Hrsg.):  
**Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach?  
(Mainzer Schriften, Bd. 18).**  
Mainz 1996

---

## Täter – Prävention

Deegener, G.:  
**Sexueller Missbrauch. Die Täter.**  
Weinheim 1995

---

Elliott, M. (Hrsg.):  
**Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen.**  
Ruhnmark, 1995

---

Knappe, A.; Selg, H.:  
**Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen. Forschungsbericht.**  
München 1993

---

Weißer Ring e.V.:  
**Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Fakten, Hilfen, Vorbeugung.**  
Mainz 1996

---

## Sexuelle Gewalt an Jungen

Bange, D.; Enders, U.:  
**Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen.**  
Köln 1995

---

Schnack, D.; Neutzling, R.:  
**Kleine Helden in Not. Jungen auf der Suche nach Männlichkeit.**  
Reinbeck 2000

---

## Strafverfahren bei sexueller Gewalt

Bundesministerium der Justiz:  
**Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren.**  
Berlin 2000

---

Ell, E.:  
**Kinder bei Polizei und Gericht.**  
Idstein 1992

---

Haupt, H.; Weber, U.:  
**Handbuch für Opferschutz und Opferhilfe.**  
Freiburg 1999

---

Zartbitter e.V. Köln (Hrsg.):  
**Im Namen des Staates. Sexueller Missbrauch vor Gericht.**  
Köln 2000

---

## Für Menschen mit Behinderung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.):  
**Gewalterfahrungen in Familien mit behinderten Kindern.**  
Berlin 1998

---

Wildwasser Freiburg e.V.:  
**Gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Körperbehinderung. Ein Handbuch für Prävention und Beratung.**  
Freiburg 2002

---

## Für Jugendliche

Bain, Q.; Sanders, M.:

**Wege aus dem Labyrinth.**

**Fragen von Jugendlichen zu sexuellem Missbrauch.**

Berlin 1993

---

Dirks, L.:

**Die liebe Angst**

München 1997

---

## Für Kindergarten- und Grundschulalter

Blattmann, S.; Hansen, G.:

**Ich bin doch keine Zuckerm Maus. Neinsagegeschichten und Lieder von Paula, Max, Samira und der kunterbunten Träumefrau.**

Ruhnmark 1997 (Bilderbuch mit CD)

---

Bauman, C.; Monte, M.:

**„Lena hat Angst“, Geschichte eines sexuellen Missbrauchs.**

Ruhnmark 1994

---

Enders, U.; Böhme, U.; Wolters, D.:

**Lass das – nimm die Finger weg.**

**Ein Comic für Mädchen und Jungen.**

Weinheim 1997

---

DVD **„Trau Dich“** (ab 4. Klasse), für bayerische Schulen und Beratungseinrichtungen beziehbar über das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Referat VI 3, Winzererstraße 9, 80797 München bzw. [poststelle@stmas.bayern.de](mailto:poststelle@stmas.bayern.de)

---

## Einige zentrale Websites

[www.agef-familienbildung.de](http://www.agef-familienbildung.de)

---

[www.bundesverein.de](http://www.bundesverein.de)

---

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

---

[www.donnavita.de](http://www.donnavita.de)

---

[www.dggkv.de](http://www.dggkv.de)

---

[www.dji.de/ikk](http://www.dji.de/ikk)

---

[www.frauen-maedchen-beratung.de](http://www.frauen-maedchen-beratung.de)

---

[www.gewaltschutz.bayern.de](http://www.gewaltschutz.bayern.de)

(hier finden Sie die Adressen der bayerischen Beratungsstellen)

---

[www.hinsehen-handeln-helfen.de](http://www.hinsehen-handeln-helfen.de)

---

[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

---

[www.kibs.de](http://www.kibs.de)

---

[www.kids-online.de](http://www.kids-online.de)

---

[www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)

---

[www.youngavenue.de](http://www.youngavenue.de)

---

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

---

[www.zissg.de](http://www.zissg.de)

---









[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die Beruf & Familie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des Audits Beruf & Familie® bescheinigt: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



**BAYERN DIREKT**  
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Tel.: 01801/201010 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur GmbH, München  
Bildnachweis: Andreas Bohnenstengel  
Druck: Parzeller GmbH & Co. KG  
Stand: November 2006

Bürgerbüro: Tel.: 089/12 61-16 60, Fax: 089/12 61-14 70  
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbuero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbuero@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.